

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) und der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (SGV NRW 202) schließen

der Rhein-Sieg- Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

und

die Ortsgemeinde Rheinbreitbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister
– nachfolgend „OG Rheinbreitbach“ genannt –

folgende

Vereinbarung

über die von der Ortsgemeinde Rheinbreitbach

zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Das Gebiet der OG Rheinbreitbach wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung durch die RSVG auf der Linie 586 nach § 42 Personenbeförderungsgesetz bedient.
2. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf der in Absatz 1 genannten Linie. Die OG Rheinbreitbach überträgt dem Rhein-Sieg-Kreis hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gemäß § 5 Absatz 3 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz (NVG) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Absatz 1 festgelegte Linie geht. Die OG Rheinbreitbach bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne des § 5 NVG auch im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegte Linie.

3. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Var.1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.

§ 2

Leistungen der RSVG

1. Die vom Rhein-Sieg-Kreis als Eigner beauftragte RSVG erbringt im Einvernehmen mit der OG Rheinbreitbach Betriebsleistungen auf der Grundlage des jeweils gültigen Fahrplanes auf der unter § 1 genannten Linie. Mehrleistungen auf dem Gebiet und unter finanzieller Verantwortung der OG Rheinbreitbach dürfen von der durch den Rhein-Sieg-Kreis beauftragten RSVG nicht erbracht werden.
2. Die Betriebsleistungen werden mit dem für das gesamte Bedienungsgebiet der RSVG üblichen Qualitätsstandard für Anruf-Sammeltaxi-Verkehre erbracht.
3. Im Rahmen des Beschwerdemanagements der RSVG werden sogenannte „echte“ Beschwerden (z. B. Fahrtverspätungen >10 Minuten, Fahrtausfälle, Beschwerden mit Öffentlichkeitswirksamkeit/starker Medienberichterstattung usw.) festgestellt und Maßnahmen zu deren Abhilfe getroffen.

§ 3

Kostenerstattung

1. Die OG Rheinbreitbach erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die Aufwandabdeckung für den jeweiligen Streckenabschnitt der in § 1 genannten Linie wie folgt:

Die OG Rheinbreitbach trägt das Defizit (Kosten der Fahrt abzüglich Fahrgeldeinnahmen) der Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Rheinbreitbach entsprechend ihrem Anteil der auf diesen Fahrten beförderten Personen.

Zu diesem Zweck listet der Rhein-Sieg-Kreis alle Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Rheinbreitbach auf.

Werden auf einer Fahrt ausschließlich Fahrgäste mit Quelle oder Ziel in der OG Rheinbreitbach befördert, so trägt die Ortsgemeinde das gesamte Defizit für diese Fahrt. Werden auf einer Fahrt mit Quelle oder Ziel in der OG Rheinbreitbach weitere Fahrgäste mit Quelle oder Ziel außerhalb der Ortsgemeinde befördert, so trägt die Ortsgemeinde das

Defizit für diese Fahrt gemäß ihrem Anteil der beförderten Personen auf ihrem Ortsge-
meindegebiet.

2. Die Entrichtung der Aufwandabdeckung durch die OG Rheinbreitbach an den Rhein-
Sieg-Kreis erfolgt nach Rechnungstellung durch den Rhein-Sieg-Kreis. Diese erfolgt
halbjährlich. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf das Konto des Rhein-Sieg-Kreises
bei der Kreissparkasse Köln

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15

Swift-BIC: COKSDE33

unter Angabe des Kassenzzeichens 1150.0006.2687.

§ 4 Kündigung

1. Diese Vereinbarung basiert auf einem bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag
des Rhein-Sieg-Kreises an sein Verkehrsunternehmen RSVG. Da die Laufzeit des vor-
genannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages auch abhängig ist von der Laufzeit der
jeweiligen Linienkonzession, sind die Vertragsparteien darin einig, dass diese Vereinba-
rung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Konzessionen der in § 1 ge-
nannten Linie endet oder der öffentliche Dienstleistungsauftrag aus anderen Gründen
endet. Der Rhein-Sieg-Kreis informiert die OG Rheinbreitbach baldmöglichst über ein
bevorstehendes Ende der Konzession der in § 1 genannten Linie oder über ein bevor-
stehendes Ende des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages aus anderen
Gründen.
2. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten
zum 27.09. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus anderen Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Sollte sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen.

Rheinbreitbach, den

OG Rheinbreitbach
Der Ortsbürgermeister

Siegburg, den

Rhein- Sieg Kreis
Der Landrat

Im Auftrag

Schuster

Udelhoven